

ENTGELTORDNUNG des Konservatoriums Cottbus

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 des Art. 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und der Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18.12.2007 (GVBL. Bbg. Teil I S. 286 ff) in der jeweils geltenden Fassung und § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.März 2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung und § 9 der Satzung der Musikschule der Stadt Cottbus (**Amtsblatt der Stadt Cottbus vom 30.12.2006**) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Tagung am folgende Entgeltordnung für das Konservatorium beschlossen.

§ 1 Grundsätze

(1) Entsprechend § 9 der Satzung der Musikschule der Stadt Cottbus wird für die Teilnahme am Unterricht und Kursen sowie für die Überlassung und Nutzung von Musikinstrumenten des Konservatoriums ein Entgelt erhoben.

(2) Über die zu zahlenden Entgelte wird eine schriftliche Rechnung erteilt.

(3) Der pauschalierte Zuschuss für Einwohner der Stadt Cottbus im Sinne des § 9 Abs. 2 der Satzung der Musikschule der Stadt Cottbus beträgt je Unterrichtsart (§ 4 Abs. 1 Pkt. 1 u. 2 der Entgeltordnung) 20% des Entgeltes für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, für die eine Kindergeldberechtigung nach **Einkommenssteuergesetz oder** Bundeskindergeldgesetz besteht, **erwachsene** Empfänger von laufenden Leistungen nach SGB II und SGB XII **und Asylbewerberleistungsgesetz und Bezieher von Wohngeld**, sowie 5% des Entgeltes für sonstige Teilnehmer pro Schuljahr.

§ 2 Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist, wer an den Unterrichten und Kursen des Konservatoriums teilnimmt oder wem Musikinstrumente zur Nutzung überlassen sind. Schuldner ist ebenso, wer sich zur Übernahme der Entgelte verpflichtet hat. Bei Minderjährigen ist der gesetzliche Vertreter Schuldner. Sind mehrere Personen für eine Entgeltschuld pflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit des Entgeltanspruches

Das Unterrichtsentgelt sowie das Entgelt für die Überlassung und Nutzung von Musikinstrumenten sind Jahresentgelte, die alle Monate des Jahres, einschließlich der Ferienzeiten und Feiertage umfassen. Die Entgeltschuld entsteht jeweils zu Beginn eines Schuljahres, frühestens jedoch mit Beginn des Monats, in dem der Unterricht oder der Kurs aufgenommen wird bzw. in welchem dem Teilnehmer Musikinstrumente überlassen werden. Falls die Entgeltpflicht nicht zum Beginn des Schuljahres entsteht, ist das Jahresentgelt anteilig für die restlichen Monate des Schuljahres zu zahlen. Die Entgeltpflicht entsteht auch dann, wenn der Unterricht oder Kurs nicht aufgenommen und die Anmeldung nicht spätestens **innen** einer Frist von 3 Tagen widerrufen wird.

Die Entgeltschuld wird in gleichen Teilbeträgen zum 15.09., 15.12., 15.03. und 15.06. fällig. Für das Instrumentenkarussell wird die Entgeltschuld am 15. des Folgemonats nach Beginn des Kurses fällig. Die Entgelte werden in der Regel im Lastschriftverfahren

ren eingezogen. Bei verspäteter Zahlung werden Zinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz erhoben. Die Entgelte werden unter den in § 13a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg genannten Voraussetzungen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

Bleibt der Teilnehmer bzw. sein gesetzlicher Vertreter mit einem Teilbetrag des Jahresentgeltes in Verzug, kann er von der Teilnahme an den Unterrichtsveranstaltungen und Kursen ausgeschlossen werden.

§ 4 Entgelte

(1) Folgende Entgelte werden gestaffelt je nach Unterrichtsart **und für die Ausleihe/ Nutzung von Instrumenten** festgelegt.

Art des Unterrichts	Teilnehmerentgelt pro Schuljahr
	Teilnehmer, für deren Erziehungsberechtigte Anspruch auf Kindergeld besteht , (Kinder, Jugendliche , junge Erwachsene), erwachsene Empfänger von Leistungen nach SGB II und SGB XII und Asylbewerberleistungsgesetz und Bezieher von Wohngeld
1. Unterricht in einem Instrumentalfach bzw. Gesang bis zu 2 Personen	750,00 €
2. Gruppenunterricht 3 – 6 Personen	528,00 €
3. Für Schüler, die ein Fach belegen, sind Ergänzungsfächer wie Musiklehre, Musikgeschichte, Gemeinschafts- und Ensemblesmusizieren, Orchester und Chor im Entgelt § 4 Abs.(1) Pkt.1 u. 2 enthalten	
4. Unterricht in musikalischer Früherziehung	260,00 €
5. Ensembleunterricht einschließlich Chöre, Orchester, ohne instrumentale oder gesangliche Fachausbildung	240,00 €
6. Klassenunterricht ab 7 Personen (mit Ausnahme musikalische Früherziehung)	
Grundausbildung	180,00 €
Aufbauausbildung	240,00 €

7.	Unterricht im Instrumentenkarussell für ausgewählte Instrumente für Schüler bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres (16 Unterrichts- stunden in 4 verschiedenen Instru- mentalfächern zum <u>Kennenlernen</u> des jeweiligen Instrumentes (Mindestteilnehmerzahl 2TN pro Fach)	Teilnehmerentgelt pro Kurs (4Monate) 160,00 €
----	---	---

Ausleihe/ Nutzung von Instrumenten

8.	Entgelt für die Überlassung eines Instrumentes	120,00 € pro Jahr
9.	Entgelt für die Nutzung eines nicht ausleihbaren Instruments im Konservatorium (Übeschüler)	60,00 € pro Jahr

(2) Für alle weiteren Teilnehmer verdoppelt sich das Entgelt.

§ 5 Entgeltermäßigung und -befreiung

(1) Unter der Voraussetzung einer besonderen Förderwürdigkeit (**Teilnahme am Bundeswettbewerb „Jugend musiziert“, Teilnahme an der studienvorbereitenden Ausbildung**) kann durch den Direktor des Konservatoriums das Entgelt **für maximal 1% der Schüler** bis zu höchstens 50 % ermäßigt werden. **Diese Ermäßigung ist auf ein Schuljahr begrenzt und jeweils schriftlich neu zu beantragen.**

(2) Kinder von Empfängern von laufenden Leistungen nach SGB II und SGB XII und **Asylbewerberleistungsgesetz sowie Beziehern von Wohngeld** erhalten auf Antrag eine Ermäßigung von **60 %**.

(3) Sofern mehrere **Kinder** derselben Familie, die in einem Haushalt leben, am Unterricht entsprechend § 4 Abs. 1 Pkt. 1, 2, 4 u. 5 teilnehmen, wird eine Entgeltermäßigung als **Geschwisterermäßigung** gewährt. Die Reihenfolge der **Geschwister** richtet sich nach dem Zeitpunkt der Anmeldung und gilt nur für das 1. Fach. Sie beträgt für

das 1. Geschwisterkind	20 %
jedes weitere Geschwisterkind	35 %

(4) Für Erziehungsberechtigte, deren Kinder ein Hauptfach entsprechend § 4 (1) Pkt. 1 und 2 belegen, ermäßigt sich das Entgelt um 30%.

(5) Ermäßigungen werden ab dem Monat der Beantragung und Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie in Reihenfolge gewährt. ~~Über Ausnahmen in besonderen Fällen entscheidet der Direktor des Konservatoriums.~~

Bei Wegfall der Voraussetzungen einer Ermäßigung sind die Entgelte in voller Höhe ab dem Folgemonat des Wegfalls der jeweiligen Voraussetzungen zu entrichten.

(6) Von der Entrichtung des Entgeltes kann der Teilnehmer bzw. sein gesetzlicher Vertreter befreit werden, wenn Tatsachen vorliegen, die eine Teilnahme am Unterricht für längere Zeit

aus vom Schüler nicht zu vertretenden Umständen unmöglich machen. Die Entscheidung darüber trifft der Direktor des Konservatoriums.

§ 6 Unterrichtsversäumnisse, Unterrichtsausfall

(1) Wird eine angebotene Unterrichtsstunde aus Gründen, die der Schüler zu vertreten hat, nicht wahrgenommen, besteht kein Anspruch auf eine Nachholstunde oder auf Erstattung des anteiligen Entgeltes.

(2) Bei nachweisbarem Unterrichtsausfall von mehr als 4 Wochen pro Schuljahr der vom Konservatorium zu vertreten ist, wird das Entgelt für diesen Ausfall zurückerstattet, soweit keine Nachholstunden angeboten werden.

Die Erstattung beträgt je ausgefallene Unterrichtsstunde 1/52 des Jahresentgeltes.

(3) Weitere Ansprüche gegen die Stadt Cottbus bestehen nicht.

§ 7 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 01. 02. 2011 in Kraft.

Cottbus,

Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus